

**Beschlussempfehlung  
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Fünfzehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes  
– Drucksachen 14/3764, 14/4265, 14/4647 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Ludwig Stiegler**  
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Andreas Birkmann**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 125. Sitzung am 13. Oktober 2000 beschlossene Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 7. Februar 2001

**Der Vermittlungsausschuss**

**Ortwin Runde**  
Vorsitzender

**Ludwig Stiegler**  
Berichterstatter

**Dr. Andreas Birkmann**  
Berichterstatter

**Anlage****Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl (§ 36 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.““

2. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird in § 39 Abs. 1 Satz 3 jeweils das Wort „Stimmzettelumschlag“ durch das Wort „Wahlumschlag“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird gestrichen.

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.“

d) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Person seines Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.“

3. In Nummer 13 wird § 50 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,45 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,70 Euro. Notwendige Anpassungen des festen Betrages nach Satz 2 an die Preisentwicklung werden frühestens für eine Wahl nach dem 1. Januar 2005 vom Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt.“

4. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,““